Zeitschrift: Jurablätter: Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 30 (1968)

Heft: 1-2

Artikel: Brandbekämpfung und Feuerwehrwesen im alten Solothurn

Autor: Arnold, Klemens

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-861253

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brandbekämpfung und Feuerwehrwesen im alten Solothurn

Von KLEMENS ARNOLD

Vor bald zehn Jahren, im Jahre 1959, beging die Solothurnische Gebäudeversicherungs-Anstalt, die auf dem Gesetz vom 13. Januar 1809 beruht und am 1. März 1810 in Kraft trat, ihr hundertfünfzigjähriges Bestehen. Die Errichtung dieser Anstalt war sicher ein grosser Schritt nach vorwärts. Uns interessieren heute besonders die Zustände des Brand- und Feuerwehrwesens im Kanton Solothurn vor dieser gesetzlichen Regelung, also vor rund 1800. Der folgende Aufsatz gibt den im Historischen Verein des Kantons Solothurn am 27. Oktober 1967 gehaltenen Vortrag wieder.

Grössere Brände

Die Stadt Solothurn wurde seit dem quellenkundlich diesbezüglich erstmals erfassbaren Spätmittelalter oft von folgenschweren Bränden heimgesucht. So sollen 1358 und 1478 bei Stadtbränden Urkunden verbrannt sein, 1375 steckten die Gugler die rechtsufrige Stadt mit dem Spital in Brand. 1460/61 wurden Teile der Fischer- und Gurzelngasse zerstört, 1493 das Franziskanerkloster, am 19. Mai 1717 das Ambassadorengebäude, am 1. August 1734 (nicht etwa aus Folge einer 1.-August-Feier, die es bekanntlich erst seit dem Ende des letzten Jahrhunderts gibt) Spital und Spitalkirche an der Aare, und 1789 fielen mehrere Häuser an der Schmiedengasse dem Feuer zum Opfer.

Auf dem Lande wären an grösseren Bränden bis 1800 zu nennen, um nur einige grössere in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden zu erwähnen: Balsthal 1461 und 1540, Beinwil im obern Ratis 1796, Bellach 1776, wo ein Schaden von 10 000 Pfund entstand. In Biberist verbrannten 1795 15 Häuser mit einem Totalschaden von 60 000 Pfund. In Deitingen wurden am 20. April 1715, am Ostersamstag nach dem Gottesdienst, innerhalb einer Stunde 30 Firsten das Opfer der Flammen, wobei zwei Personen den Tod fanden, und sieben Jahre später, am Weihnachtstag 1722 brannte wieder ein grosser Teil des Dorfes nieder. 1628 fielen in Derendingen 30 Firsten. In Erlinsbach waren es im Herbst 1729 14 Häuser, in Gempen am 22. Mai 1566 5 Häuser, zwei Speicher und eine Scheune und wieder 1691 und 1792 mehrere Häuser, in Hägendorf 1563 6 Häuser, in Holderbank 1753 am 11. Mai 13 Firsten, wobei 21 Haushaltungen obdachlos wurden. In Kestenholz wurden am 13. Juli 1669 5 Firsten und wieder am 30. Juni 1791 durch Blitzschlag 4 grössere Häuser und der Kirchturm eingeäschert. In Hüniken wurde am 19. Januar 1564 «Fhür ingelegt», dass es «gentzlich zu Aeschen verbrunnen». Ebenfalls durch Brandstiftung verbrannte am 13. Juni 1622 das Dorf Lommiswil bis auf zwei Häuser, und über 20 Personen und die Viehhabe blieben in den Flammen. In Messen ist 1571 «schier das ganze Dorf verbrunnen». In Neuendorf wurden am 30. April 1654 morgens zwischen vier und fünf Uhr 40 Häuser und die Kirche und 1767 12 Häuser in Asche gelegt. Oberbuchsiten rettete im März 1506 nur die Kirche, die Familien mussten mit den kleinen Kindern unter offenem Himmel schlafen, wie Solothurn dem Bischof von Basel in einem Schreiben mitteilte. Am 4. Juni 1666 wurden in Oberbuchsiten wieder 18 «gantz in die Aschen gelegte Firsten mit Schmertzen gezehlet», da in der Schmiede Feuer ausbrach, das vom Bergwind heftig geschürt wurde. Von Olten sind unter anderm zu nennen die Brände aus den Jahren 1411, als der nördliche Teil verbrannte, und 1422 der südliche. In Selzach zerstörte am 1. August 1760 der «Wetterstrahl» 16 grosse Häuser. In Wisen wurden 1692 7 Haushaltungen obdachlos, und Zuchwil erlitt im Sommer 1680 einen grossen Brand. Diese Beispiele sollen nur einen Eindruck vermitteln, welche Ausmasse die Brände in der damaligen Zeit haben konnten.

Brandbekämpfung

Einer der wichtigsten Gründe für die rasche Ausbreitung eines entstandenen Brandes ist sicher die in damaliger Zeit wenig entwickelte Technik des Löschwesens. Schon die Verkehrsmittel der damaligen Zeit ermöglichten kein sofortiges Eingreifen. In der Schweiz wurde das älteste Feuerwehrauto der Firma Adolf Saurer in Arbon im Jahre 1913 der Feuerwehr der Stadt St. Gallen zum Preise von 20 650 Franken geliefert. Es befindet sich seit 1965 im Verkehrshaus in Luzern.

Einen gewissen Einfluss auf die ungenügenden Vorkehrungen hatte wohl auch die damalige Geisteshaltung: Eine Feuersbrunst bedeutete jedesmal ein unabwendbares Strafgericht Gottes, gegen das man nicht eingreifen durfte. Nicht nur der Nachbar, auch der Geschädigte selber glaubte, das Unglück sei ihm «aus Straf Gottes», wie es in den Schreiben und Bittgesuchen immer wieder heisst, zugestossen. Nach einer Feuersbrunst wurden vielfach von der weltlichen Obrigkeit Gottesdienste oder Prozessionen angeordnet, um Gott zu danken, dass das Feuer nicht grössern Schaden angerichtet habe. Aus dem gleichen Grunde, dass man gegen Gottes Strafgerichte nicht eingreifen dürfe, war man anfänglich gegen die Verwendung des Blitzableiters misstrauisch.

Das kaiserliche Rom hatte auf der Schwelle des ersten zum zweiten nachchristlichen Jahrhundert einen andern Grund, skeptisch zu sein gegen die Organisation einer Feuerwehr. Als Plinius der Jüngere, der persönliche Freund des Kaisers Trajan und Verwalter in Kleinasien, seinen Meister anfragte, was angesichts der immer zahlreicher werdenden Feuersbrünste getan werden könnte und ob es nicht angezeigt wäre, die Bevölkerung als Feuerwehr zu organisieren, gab Kaiser Trajan auf diesen verständlichen Wunsch eine recht pessimistische Antwort: Wenn die Leute anfangen, sich zum Zweck der Feuerbekämpfung zu organisieren, so ergibt sich daraus sicher über kurz oder lang eine politische Organisation und Partei, und damit hat man dann noch mehr Scherereien als mit dem Feuer. Plinius liess daher die Idee, Feuerwehrmannschaften aufzustellen, wieder fallen, mit der Begründung, es sei besser, einige Häuser in Feuer aufgehen zu lassen als das ganze Reich durch Rebellion zu gefährden. Sicher hatte Solothurn diesen Grund nicht, da es der Aufstände, wenn es zu solchen gekommen wäre, auf andere Weise Herr geworden wäre.

Es soll mit diesen Beispielen aber nicht gesagt sein, das alte Solothurn habe keine Massnahmen zur Feuerbekämpfung ergriffen.

Als erstes war es wichtig, dass das Alarmwesen gut funktionierte. In Ermangelung der heutigen technischen Mittel, an die wir uns so gut gewöhnt haben — Olten feiert soeben das 80-Jahr-Jubiläum des Telefons — war es die Aufgabe der Hochwächter und der patrouillierenden Wachen in der Stadt, bei Feuerausbruch sofort das Signal weiterzugeben. Bei Ungewitter sollten sofort zwei Alarmtrompeter auf den Turm steigen. Alarmglocken befanden sich auf dem Ursen- und dem Zeitglockenturm. Die zwei Glocken an der Aussichtsbalustrade des Ursenturms sind noch heute zu sehen, und es ist nicht sehr lange her, dass dort eine Wache aufgestellt war, die bei Brandausbrüchen Alarm geben sollte. Nach der Feuerordnung von 1818 z. B. bedeutete das Läuten der zwei Glocken Feuer im Stadtbezirk, aber ausserhalb der Mauern; der Schlag auf die grosse Glocke bedeutete Feuer innerhalb der Stadtmauern. Zum Beweise ihrer Wachsamkeit sollten die Hochwächter jede halbe Stunde mit der Glocke das Zeichen geben. Während dem Neubau der Ursenkirche, als im Jahre 1762 der Turm eingestürzt war, wurde durch Kanonenschüsse in den Gassen Alarm gegeben. Die Wächter auf den Türmen sollten durch ein Blashorn die Scharwächter alarmieren und durch ein Redhorn mit den Wachen und Feuerwehrleuten drunten in den Gassen in Verbindung treten. Um die genaue Lage des Brandes anzugeben, sollten sie in der bestimmten Richtung tags eine Fahne und nachts ein «Falot», eine Stangenlaterne, aufstellen. Dieses System soll so gut funktioniert haben, dass Ende letztes Jahrhundert ein Turmwächter auf dem Ursenturm den Übernahmen Martinach erhielt, weil er einmal einen Brand in Martinach im Wallis genau angeben konnte. 1639 erhielten die zwei Hochwächter auf dem Ursenturm als Lohn wöchentlich je eine Krone und fronfastenlich, also viermal im Jahre, zwei Kronen und fünf Viertel Korn. Vergehen und Nachlässigkeiten mussten streng bestraft werden. Im Jahre 1780 wurden zwei Hochwächter abgesetzt, der eine, weil er beim Brand in Günsberg die Feuerglocke nicht rechtzeitig angezogen hatte, der andere, weil er bei einem Brande zweimal avertiert werden musste und er dann erst noch die Stunden- statt die Sturmglocke betätigte. 1819 wurde im Solothurner Wochenblatt die Stelle eines Hochwächters ausgeschrieben, da der alte abgesetzt wurde, weil er seine Pflicht vernachlässigt hatte, als in Koppigen Feuer ausbrach. Interessenten konnten sich beim Sekretariat der Stadtpolizei melden.

Die Bestimmungen für die Wächter wurden im Laufe der Zeit immer wieder abgeändert. Das Eidbuch hält im Jahre 1788 den Wächter auf dem Kirchturm an, dass er die Wache persönlich versehe, und zwar so, dass der Posten auch nicht einen Augenblick ohne Wächter sei,

«solchen weder den Weibern noch den Kindern oder jemandem sonsten bey Verlust des Diensts anvertraue, die Stunden sowohl zu Nacht als zu Tage geflissentlich schlage, dessgleichen nicht unterlasse, sobald die Nacht eingebrochen und bis der Tag einfällt, zwischen den Stunden allemahl nach dem Halbstundenschlag mit dem Handglögglein zum Fenster hinaus ein Zeichen der Wachsamkeit zu geben, auch jedesmal nach gethanem Schlag oder Zeichen und zum öftern zwischen der Stund sonderheitlich bey waltenden Ungewittern und heftigen Windstössen sich auf allen Seiten umsehe, ob er kein Feuer oder andere Gefahr gewahr nehme; falls dan er dergleichen hören, sehen, verspühren oder vernehmen thäte, solle er dasselbe unverzüglich durch geordnete Zeichen andeuten; namlichen wann es sich zutrüge, welches Gott allergnädigst abwende, dass ein Aufruhr bey Tag oder Nacht oder eine Feuersbrunst in oder nächst der Stadt in dem Burgerziehl entstünde, solle er unverzüglich Sturm schlagen, damit die Burgerschaft und mäniglichen sich versammlen und nach Vorschrift sich verhalten möge. Wenn aber eine Feuersbrunst in den vier innern Vogteyen weit oder nache wahrgenommen würde, sollet ihr selbige vermittelst des Feuerglöggleins mit zweyen Zeichen nacheinander (die ältere Ordnung verpflichtete noch zu zwei Trompetenstössen), wann aber das Feuer ausserhalb der vier innern Vogteyen nächst in dem Berngebieth ausgebrochen, nur mit einem Zeichen, die weitern Brände aber nicht mehr melden. (Das folgende fällt in der frühern Eidformel weg). Ferners liegt euch ob, bey entstandenen Feuersbrünsten nach genauest beobachteter obiger Vorschrift und gegebenen oben ernamseten Zeichen mit dem Redhorn auf die Gassen und Strass hinunter zu rufen, in welcher Gegend das Feuer ausgebrochen seye oder Gefahr walte, dabey so oft ihr wahrnehmet, dass ein neues und frisches Feuer aufgehet, obverordneter maassen die Looszeichen frischer dingen zu wiederholen und auch durch das Redhorn den Bericht darüber zu ertheilen. Damit aber jeder mann desto eher, leichter und deutlicher vernemen möge, und man ein sicheres Zeichen habe, in welcher Gegend die Feursbrunst entstanden seye oder wo die Gefahr walte, so sollet ihr ohnverweilt, so es bey Tagszeit, ein hierzu eigenbestimmtes Fähnlein, bey Nacht aber die Fallot oder Leuchter nach derjenigen Seite oder Gegend, allwo das Feuer ausgebrochen oder Gefahr waltet, aussteken. Ihr sollet auch die genaueste Sorge tragen zu den Liechtern, damit dem Thurm davon kein Schaden wiederfahre, auch bey Leib und Lebensstraf kein Feuer oder Gluet in den Thurm tragen, noch einiges Feuer daselbst anzünden, oder anfachen».

Weitere Vorschriften betreffen die Sauberhaltung des Turmes.

Auch auf dem Lande gab es Hochwächter an bestimmten Orten, und die Scharwächter in den Dörfern. Nach dem Brande von Oberbuchsiten im Jahre 1506 sollten zu den schon im Amte stehenden Wächtern zwei neue hinzugegeben



Eine der schönsten Eimersammlungen der Schweiz ist im Historischen Museum Olten zu sehen.

werden, die den Eid schwören, «vor und nach mitternacht umb zegand und acht (ze) haben von des fürs wegen. Sie sollen auch auf die andern Wächter Aufsicht haben und es dem Schultheissen melden, wenn si die Stunden nicht rufen. Man soll an alle Vögte schreiben, nachts und tags besser zu wachen, um solchen Bränden wie Oberbuchsiten zu wehren».

Die Verbindung zwischen Stadt und Land hatten die Feuerläufer und Feuerreiter herzustellen. Bei Entfernungen bis anderthalb Meilen sollten aus der Stadt von jeder der elf Zünfte vier Mann mit Eimern aufs Land zu Hilfe eilen.

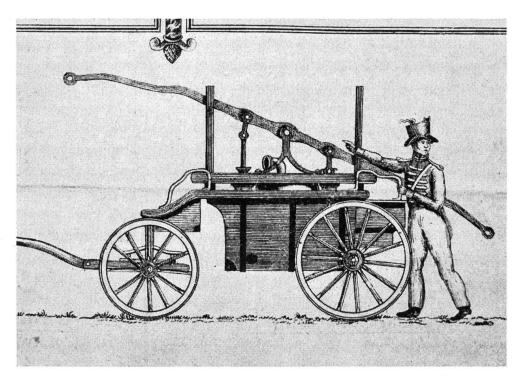
Zum Inventar einer damaligen Feuerwehr gehörten Eimer, Feuerleitern, Feuerhaken zum Wegreissen der brennenden Balken und später die Feuerspritzen. Die Feuerhaken sollten an verschiedenen Orten in der Stadt untergebracht werden, 1585 werden drei oder vier Orte genannt, 1776 ist von den Leitern auf dem Friedhofplatz die Rede. Auch das Land erhielt schon 1595 den Befehl, die Feuerhaken, Leitern und Eimer an bestimmten Orten aufzubewahren. Für Feuerhaken und Leitern bewilligte der Rat jeweilen aus den obrigkeitlichen Wäldern Holz.

In langen Ketten wurde das Wasser in den Feuereimern zum Brandplatz gereicht. Pechpfannen, im 18. Jahrhundert besitzt die Stadt Solothurn deren sechs, und Kommandolaternen ersetzen das elektrische Licht. Den Effekt kann man sich vorstellen: ein Haus, das einmal brannte, war nicht mehr zu retten.

Bereits im 15. Jahrhundert wurden die hölzernen Eimer durch lederne ersetzt. Das bedeutete bereits einen Fortschritt, da diese nicht «erlechneten». Für Solothurn enthalten die Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts bereits immer wiederkehrende Ausgaben an Leder und Macherlohn für die Feuereimer. Jeder Neuburger musste sich vor der Annahme in Harnisch, mit Gewehr und einem Feuereimer mit dem Stadtwappen vor Rat stellen. Diese genügten aber nicht, und die Stadt liess auf eigene Kosten Eimer verfertigen. 1682 bezahlte der Rat den Maler Wolfgang Aebi, der die Sonnenuhr auf der Aarebrücke und die Stadtwappen auf 35 Eimer gemalt hatte. 1683 erhielt er wieder 19 Eimer in Auftrag. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kehren auch für das Land die Vorschriften immer wieder, dass jeder Burger einen Eimer haben soll. Auch hier mussten immer wieder aus dem Gemeingut Eimer angeschafft werden. Solche lederne Eimer mit Wappen, Namen und Jahrzahl sind in jedem historischen Museum noch zu sehen.

Feuerspritzen kennt man in Europa seit Beginn des 16. Jahrhunderts. Um 1520 gab es Handspritzen aus Nürnberg. Bern besass 1521 eine, Nidau und Burgdorf 1561. Auch Solothurn mag sich um diese Zeit solche angeschafft haben. Später erhielten auch einzelne Anstalten eigene Handspritzen, so wurde 1794 eine für das Thüringenhaus in Solothurn angeschafft. Im 17. Jahrhundert kamen die wieder in Nürnberg hergestellten Schöpfspritzen auf, die mit Hebelkraft von zwei Männern bedient wurden. Bern schaffte sich als erste Schweizerstadt im Jahre 1617 eine an. Ende des 17. Jahrhunderts wurde in Strassburg eine neue Art Spritzen hergestellt: sogenannte Schlagspritzen mit einer Saugund Druckventilanlage, was die Schöpfarbeit überflüssig machte. Das war ein grosser Fortschritt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts enstand in Nürnberg durch den Zirkelschmied Hans Hautsch die erste Feuerspritze mit Windkessel, was einen dauernden Wasserstrahl ermöglichte. In der Schweiz fanden sie durch Markus Späth von St. Gallen Verbreitung und treten in Bern seit 1662 auf. Vielleicht handelt es sich um Spritzen dieser Art, wenn eine Chronik von Basel berichtet, dass dort 1695 vier neue Spritzen im Beisein der hohen Häupter probiert und als gut befunden wurden und dass etliche von ihnen über das Dach des Zeughauses gespritzt hätten mit sonderlicher Verwunderung. Als Neuerung wurden die ledernen Röhren erwähnt, Herstellungsort St. Gallen. Eine grosse Auswahl an Spritzen aus dem 18. und 19. Jahrhundert ist im Feuerwehrmuseum in Basel bei der Hauptwache neben dem Spalentor zu sehen.

Die Wendrohrspritzen ohne Schlauch blieben bis übers 18. Jahrhundert hinaus in Gebrauch. Schläuche zu den Spritzen wurden als bedeutende Neuerung durch Jan van der Heyde, Amsterdam, im Jahre 1671 erfunden. Diese Schläuche waren zuerst aus Segeltuch, später aus Leder hergestellt.



Spritze des Mechanikus Kulli in Solothurn, 1865.

Im Kanton Solothurn werden bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur für die Stadt Feuerspritzen erwähnt. In der Feuerordnung der Stadt vom Jahre 1685 ist bereits von kleinen und grossen Spritzen die Rede. 1717 beim Brand des Ambassadorenhofes sind es eine grosse und vier kleine, eine davon mit Lederschläuchen, 1724 sechs, 1737 sieben und 1756 acht. 1764 wurden als Aufbewahrungsort ein Raum unter dem Rathaus und in der Vorstadt angegeben. Um 1840 wurden die sechs Feuerspritzen und vier Handspritzen der Stadt in vier eigens hierzu eingerichteten Lokalen aufbewahrt. In Solothurn verfertigten zu Beginn des 19. Jahrhunderts Kulli und Keiser Spritzen, auch Peter Gendre von Freiburg erhielt Aufträge.

Für die Landschaft verordnete der Rat erstmals 1760 — Anlass dazu war der Grossbrand von Selzach am 1. August 1760 — «das eine jede Gemeind, und auch sonderheitlichen die nambhafftere Dorfschafften, so mit Gemeinguth versechen, oder fahls dieselbe kein gemeines Guth hätten, wenigstens ein jedes Kirchspihl sich eine Feurspritzen anschaffen» solle. Die Vögte erhielten den Auftrag, mit den Dorfvorgesetzten über die Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der Spritzen zu beraten und der Regierung in Solothurn Vorschläge einzureichen. Zur Finanzierung wurde vielfach durch die Gemeinden Allmendland an Private abgegeben, aus dessen Ertrag die Gemeinden die Spritzen anschaffen und die Spritzenhäuser bauen konnten. Die Vögte scheinen sich

ihres Auftrages rasch entledigt zu haben. Der Vogt von Gösgen schickte schon im Oktober des gleichen Jahres 1760 dem Rat in Solothurn einen Vorschlag für die Anschaffung von sechs Spritzen für die ganze Vogtei (RM S. 1550f.). Die Vogtei Thierstein hatte um die gleiche Zeit (RM S. 1548f.) schon sechs hölzerne Spritzen verdingt. Die Regierung musste aber dem Vogt melden, dass es nicht die in der Verordnung gemeinten Spritzen seien. Für Hägendorf z. B. (RM S. 1831) anerbot sich Heinrich Moser, die gleiche Art, die schon für 400 Gulden nach Basel verdingt worden war, für 300 Gulden das Stück zu verfertigen. Auch die Stadt Solothurn prüfte im gleichen Jahre ein neues Modell aus Mösch (Messing) und bestellte noch mehrere davon. Das Jahr 1760 bildete also gleichsam einen Markstein im solothurnischen Feuerwehrwesen. Wenn aber auch der Anfang gemacht war für die Verbreitung der Feuerspritzen auch auf dem Lande, so beweisen uns die spätern Quellen, dass die Ausführung des Mandats nicht überall so leicht war. Das Mandat musste 1767 und später noch öfters wiederholt werden. Die Beschaffung der Mittel bereitete Schwierigkeiten. Wenn Gemeinden wie Balsthal, Mümliswil und Holderbank eine Spritze gemeinsam hatten, kann man sich vorstellen, wieviel Zeit es brauchte bis zum wirksamen Einsatz. Noch 1845 gab es ausserhalb der Stadt für die rund 130 Gemeinden total bloss 97 Spritzen, von denen der Grossteil Schöpfspritzen waren. Erst nach der Einführung der Brandversicherung machte man alljährlich gründliche Inspektionen über den Zustand des Feuerwehrwesens, über das Löschmaterial und dessen Aufbewahrung und Pflege. Die jährlichen Rechenschaftsberichte der Regierung geben über die Ergebnisse Aufschluss. Jährlich viermal sollten die Spritzen probiert werden. Das hinderte aber nicht, dass im Ernstfall die Spritze oft nicht betriebsbereit war oder niemand sie zu bedienen wusste.

Ein anderes Kapitel war die Beschaffung des Wassers. Wir dürfen dabei noch nicht an die Hydrantenanlagen denken, von denen für die Stadt Solothurn ein Plan aus dem Jahre 1884, wohl der ersten Zeit ihrer Einrichtung, besteht. Früher nahm man in der Stadt das Wasser wohl meistens aus der Aare, zu der der Zugang aus der ganzen Breite der Stadt durch die quer zur Aare liegenden Gassen und den Schützen- und Weberngang abgekürzt war. Es wurde auch angeordnet, dass die Bäche in der Stadt sofort benützbar gemacht werden konnten, und es scheint auch gewisse Vorrichtungen gegeben zu haben, sie anzuschwellen. Auf dem Lande wurden Wassersammler erstellt.

Als Löschelement sind uns neben Wasser auch zum Teil schon *chemische Mittel* bekannt, aber nicht deren Wirksamkeit. Im Solothurner Wochenblatt 1797 (S. 182) wird ein Mittel empfohlen, das bei der Wirkungslosigkeit der Handspritzen anzuwenden sei: man werfe gläserne oder aus Leimen gedrehte,

mit Alaun gefüllte und einem Schuss Pulver versehene Kugeln in die stärkste Glut und entzünde sie mittels eines Schwefelfadens. Dazu soll man noch angefeuchteten Sand ins Feuer werfen, um die Wirkung des Alaunpulvers zu verstärken.

Feuerordnungen

Bestimmungen für das Verhalten bei Feuerausbruch gab es sicher schon in frühester Zeit. Für die Schweiz finden wir wohl die frühesten Angaben in folgendem Beispiel. In Zürich wurde vor rund 700 Jahren der Bäckermeister Wakkerbold seiner zu leichten Brote wegen zum Gespött der Mitbürger im Lasterkorb über der Limmat ausgehängt. Nach seiner Freilassung schwor er Rache, füllte sein Haus mit dürrem Holz und legte Feuer hinein. Ein Föhnsturm begünstigte das Feuer, und die Holzhütten des damaligen Zürich brannten lichterloh. Daraufhin verordnete der hohe Rat von Zürich, dass nachts in den Häusern die offenen Feuer gelöscht werden und dass jede Haushaltung stets einen gefüllten Wassereimer zur Verfügung habe. Das wäre bereits ein Ansatz für eine Feuerordnung, wie sie uns später zahlreich begegnen.

Im Kanton Solothurn sind uns die ältesten Feuerordnungen aus Olten bekannt. Anlass dazu gaben die Brände von 1411 und 1422. Die strengen Bestimmungen sagen aber noch nichts aus über die Organisation einer Feuerwehr, sondern lassen bloss den mit fünf Schilling bestrafen, in dessen Ofen das Feuer anging und er niemand dazu rief, sondern mit dem Feuer selbst fertig werden wollte. Entstand darüber ein Zusammenlaufen, so war die Busse ein Pfund. Brannte das Feuer zum Ofen hinaus und ergriff es etwas ausserhalb, so wurde der Hausvater mit zehn Pfund gebüsst, und wenn es nach der Betglocke geschehen war, gar mit dreissig Pfund. Käme das Feuer aber in das Dach, so ward der Mann mit Leib und Gut verfallen, also Todesstrafe. Auch war es bei einem Pfund Busse verboten, ein Licht unverdeckt und ohne Laterne in die Scheunen, Ställe oder auf die Gassen zu tragen. Wenn aber die Bewohner des Hauses, wo das Feuer anfing, sofort um Hilfe rufen, wird die Strafe geschenkt, damit niemand sich unterstünde, dem Feuer allein Widerstand leisten zu wollen. Olten stellte sich bei dieser Gelegenheit unter den Schutz der heiligen Agatha und versprach, ihren Festtag als Feiertag zu begehen.

Diese erste Verordnung der Stadt *Olten* enthält also nur feuerpolizeiliche Massnahmen, während man als älteste Feuerwehrordnung Oltens die aus dem Jahre 1598 bezeichnen kann. Darin wurden zwölf Bürger zu Feuerrennern bestellt, zwölf, die Leitern zum Feuer zu tragen, und ihrer sechs wurden mit Büchsen und Halbarten bewaffnet und als Wächter zu den Toren bestimmt.

Für die Stadt *Solothurn* ist die erste Verordnung aus dem Jahre 1531 bekannt. Neben dem Verbot, bei einem Pfund Busse kein offenes Licht ohne Laternen in die Ställe und Scheunen zu tragen, enthält sie noch die Verpflichtung, dass jeder Burger der Stadt an einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Tag mit seinem Eimer vor dem Rathaus zur Inspektion erscheine, weil beim letzten Brand von einigen schlechte Eimer mitgebracht und zuletzt gute heimgetragen wurden. Ein jeder soll bis Ostern das, was ihm von den städtischen Bauherren oder den Feuerschauern zu ändern befohlen wurde, machen lassen. Es soll auch jedes Geschrei bei Feuerausbrüchen vermieden und die Kinder sollen daheim gelassen werden. Fehlbaren wird mit Gefängnis gedroht.

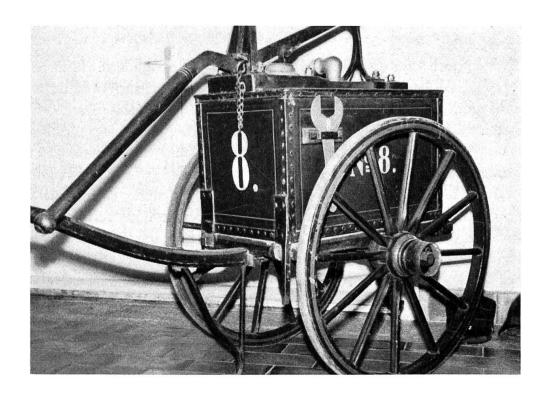
Ausführlichere Angaben über die Feuerwehr der Stadt Solothurn enthält erstmals die Ordnung «So Fhür ufgath» aus dem Jahre 1550: Die Zunftleute der Schneider und Zimmerleute sollen mit Leitern, Haken und Eimern auf die Feuerstelle eilen. Jeder Kleinrat soll zwei, die andern, die es vermögen, einen Eimer haben. Die Eimer sollen am Schlusse wieder dorthin gebracht werden, wohin sie gehören. Die übrigen Zünfte, Burger und Hintersässen werden als Pikett auf den Fischmarkt befohlen, wo sie weitere Befehle abwarten sollen. Die andern Anordnungen sind wiederum feuerpolizeilicher Art und betreffen auch die Hilfeleistung aufs Land: Wie von alters her soll ein Überreiter aufs Land geschickt werden. Wenn der Brand bis anderthalb Meilen entfernt ist, sollen von jeder Zunft vier Mann, also 44 Mann, mit Eimern zu Hilfe eilen. Jeder soll mit seiner Frau und den Dienstmägden reden, dass sie daheim bleiben. Wenn in den vier innern Vogteien (Lebern, Flumenthal, Bucheggberg und Kriegstetten) Feuer ausbricht, sollen der Vogt und ein Ratsherr zum Feuerreiter eilen zur Beratung. Zur Zeit des Schanzenbaues in der Stadt (1667-1727) wurde bei Feuerausbruch auf dem Land in der Entfernung bis zu zwei Stunden Bendicht Lemann mit zwei Banden Schanzern abgeordnet (1724).

Die Verordnungen von 1531 und 1550 wurden 1579 (mit einem Zusatz über Vermeidung von Diebstählen) und später öfters erneuert und ergänzt. Man schenkte auch der Hilfe fürs Land grössere Aufmerksamkeit. 1791 liess man ein Gutachten machen über bessere Einrichtungen für die Aareüberfahrt in den innern Vogteien durch Bereitstellung von Weidlingen.

Eigentliche Löschordnungen für die Stadt Solothurn finden wir erst beim Aufkommen der Feuerspritzen Ende des 17. Jahrhunderts. Nach diesen sollten die städtischen Werk- und Deckmeister, deren Diener und die Maurer und Zimmerleute bei Feuerausbruch sich auf die Brandstätte begeben. Kommandanten waren die beiden Bau- und Holzherren der Stadt. Die übrigen Zünfte wurden auf bestimmte Plätze der Stadt zu ihren Kommandanten, den ordentlichen Ratsherren, als Pikett zugeteilt. Als die Stadt mehrere Spritzen hatte, wurde zu jeder ein Ratsherr als Kommandant bestimmt. Der Rat fand es für nötig, die Kommandanten zu ermahnen, sie sollten «die Bürger und Landleute mit guten be-



Stationäre und fahrbare Handdruckspritze der Gemeinde Olten aus dem 18. Jahrhundert.



scheidenlichen und nicht groben Worten, weniger mit Streichen, sondern mit Freundlichkeit tractieren». Die Scharwächter hatten sofort die Bäche zu leiten, die Eimer zu besorgen und die umliegenden Gemeinden zu benachrichtigen. Die Nachbarn sollten Bütten hergeben. Gerettete Sachen sollten beaufsichtigt werden, um dem Diebsgesindel zuvorzukommen. Die Löschmannschaft auf den Leitern trug Harnischkappen aus dem Zeughaus. Nach getaner Arbeit erhielten alle Beteiligten Brot und einen Trunk, je zur Hälfte aus dem Thüringenhaus und dem Spital bezahlt.

Diese Feuerordnungen wurden alljährlich zweimal, an Neujahr und an Johann Baptist, dem 24. Juni, auf den Zünften verlesen. Bei Ausfällen sollte die Mannschaft vor dem Rat ergänzt werden.

Die Mannschaft, die als erste zur Stelle war, erhielt eine Prämie.

Hilfe an die Brandgeschädigten

Nach den Bränden galt es, den Geschädigten wirksame und schnelle Hilfe zu bringen. Das heute zwar nicht für die Prämienzahler, aber doch für die Geschädigten so gut ausgebaute *Versicherungswesen* nimmt seinen Anfang erst Ende des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1782 entstand in Zürich die «Freiwillige Feuerkasse der Stadt Zürich». Die helvetische Republik machte 1798 einen Vorschlag für eine allgemeine obligatorische Versicherung. Dieser kam aber nicht zur Ausführung. Immerhin war der Antrieb bereits gegeben, und es kam zu Gründungen von Kantonalen Versicherungen, zuerst 1804 im Aargau, dem Beispiel in Deutschland folgend, 1806 im Thurgau. Es folgten Basel und St. Gallen 1807 und Zürich 1808.

In Solothurn kam eine Brandversicherung 1783 erstmals zur Sprache, als am 12. August Johann Jakob Fezer, der Rechte Licentiat, auch Solothurn sein fast zweihundertseitiges gedrucktes Werk widmete mit dem Titel: «Uiber Brandschadens-Versicherungsanstalten, ein patriotischer Vorschlag eines Reichsstädters», das er auf eigene Kosten drucken liess (Deutschland-Akten 1650—1797, Staatsarchiv Solothurn). Auf die Anfrage Freiburgs, was ihm Solothurn dafür verehrt habe und wie es sich zu dieser Widmung stelle, antwortete Solothurn, «dass diese unförmliche und ohne vorher beschechene geziemende Anfrag gethane Zueignung eines unbekanten Wercks von seiten eines gleichfalls unbekanten Verfassers, welche sonder Zweifel auf eine ziemlich neue und haabsüchtige Weise» an die andern, wenigstens die katholischen Stände sei versucht worden, «keines wegs für (vor) bekant angenomen worden, sei folglich unbeantwortet und dahingestellt bleibe». Damit war der Fall erledigt, und es ging genau ein Vierteljahrhundert, bis Solothurn die Vorarbeiten für ein Brandversicherungsgesetz wieder aufnahm, das am 13. Januar 1809 angenommen wurde

und am 1. März 1810 in Kraft trat. Noch später wurden die Mobiliarversicherungen gegründet, die erste, die sogenannte «Schweizerische Mobiliarversicherung», stammt aus dem Jahre 1825.

Welche Wohltat für die Geschädigten diese Versicherungen bedeuten und welche Summen vorher durch andere Mittel aufgebracht werden mussten, zeigt der Umstand, dass die Brandstatistik der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungsanstalten allein für das Jahr 1964 eine Totalschadensumme von annähernd 45 Millionen Franken aufweist. Dazu kommen immer noch viele Millionen nichtversicherter oder nichtversicherbarer Feuerschäden.

Die Brandgeschädigten der damaligen Zeit waren somit noch mehr als heute auf die freiwillige Hilfe der Mitmenschen angewiesen. Von der Obrigkeit erhielten sie die ordentliche *Brandsteuer*, ein Ganzbauer 50 Pfund, ein Halbbauer 25 und ein Tauner oder Taglöhner 12½ Pfund. Dieser Betrag wurde aber praktisch immer kleiner, weil es damals für die stete Teuerung noch keinen Ausgleich gab.

Für den Wiederaufbau gab die Obrigkeit aus ihren Wäldern gratis Holz ab und auch anderes Baumaterial aus den obrigkeitlichen Vorräten, wie Ziegel, Kalk und Steine. Oft stellte sie noch Arbeiter zur Verfügung, so wurden nach dem Brand von Holderbank 1753 die städtischen Schanzarbeiter zum Aufräumen hingeschickt. Die städtischen Bauherren oder andere Ratsherren oder Beamte wurden wenn nötig auf die Brandstelle verordnet, um Weisungen für den Wiederaufbau zu erteilen. Aus den obrigkeitlichen Kornhäusern wurde Korn verteilt. Der Schuldige musste auf die obrigkeitlichen Gaben verzichten. So erhielt beim Brand von Oberbuchsiten 1506 jeder, der wieder «hausen» wollte, ein Malter Korn, nur der, in dessen Haus das Feuer zuerst aufging, erhielt nichts.

Die Brandgeschädigten oder ein Vertreter in ihrem Namen durften umherziehen und Gaben sammeln. Um den Missbräuchen des damals ohnehin stark verbreiteten Bettelwesens zu wehren, mussten die Steuersammler mit einem Brand- oder Bettelbrief versehen sein, in dem der erlittene Schaden und die Bedürftigkeit der Geschädigten bestätigt und mit dem obrigkeitlichen Siegel bekräftigt wurden. Die Gültigkeit eines solchen Bettelbriefes erstreckte sich in der Regel auf drei bis sechs Monate. Das Gebiet, in dem gesammelt werden durfte, musste mit der Zeit eingeschränkt werden auf das Kantonsgebiet oder höchstens noch auf benachbarte Kantone, die dazu das Einverständnis gaben. So durfte 1753 nach dem Brand von Holderbank in Basel, Zürich, Luzern und Freiburg gesammelt werden. Für das brandgeschädigte Oberbuchsiten kamen 1506 die Gaben aus allen acht Orten, an die geschrieben wurde, und zwar in Geld und in Naturalien. Bern lieferte 22 Bernmütt Dinkel und 6 Mütt Roggen, Freiburg Tuch. Aus näherliegenden Gemeinden kam Korn; Murgental, Roggwil

und Winau schickten einen Wagen mit Brot. 1582 erhielt Niklaus Rubischung, der Eisenschmelzer von Herbetswil, laut Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung von jedem Ort eine Krone.

Das Bettelwesen musste oft auf den Tagsatzungen eingedämmt werden. Schon im 16. Jahrhundert beschloss man, den Ausländern nichts mehr zu geben, und 1625 ging von der Obrigkeit aus ein Mandat an alle Vögte, man habe auf der letzten Tagsatzung beschlossen, jeder Ort solle seine Leute selber erhalten, auswärtige Brand- und Bettelbriefe würden keine mehr berücksichtigt.

Immerhin gab aber Solothurn sowohl vor als auch nach diesen Bestimmungen bei Bränden namhafte Beträge nach auswärts, so 1536 an Baden 100 Pfund, 1575 an Bern 100 Kronen, 1577 an Einsiedeln und Appenzell 200 Kronen, 1591 an Freiburg «aus eidgenössischem und christlichem Mitleid» 200 Pfund, 1595 an Burgdorf 100 Pfund, 1616 ans Frauenkloster Schänis 100 Pfund, 1642 an Schwyz 300 Taler, 1650 an Sursee 200 Gulden, 1681 wieder an Einsiedeln und 1693 an Altdorf 100 Taler, 1693 an St. Maurice im Wallis 125 Taler, 1695 ans Frauenkloster in Altdorf 100 Pfund, 1706 wieder an Burgdorf 400 Pfund, 1726 nach Biederthal und Waldshut je 100 Gulden, 1760 nach Arth 200 und 1761 nach Dagmersellen 100 Pfund.

Brandursachen und Brandverhütung

Wir möchten nun noch einen kurzen Blick auf die feuerpolizeilichen Massnahmen im alten Solothurn werfen. Zu diesem Zwecke müssen wir die häufigsten Brandursachen kennen. Als häufige Ursache wäre der Blitz oder Wetterstrahl, wie es meistens heisst, zu nennen. Gegen ihn war Menschenhand sowieso machtlos; der Blitzableiter wurde von Benjamin Franklin erst im Jahre 1752 erfunden.

Eine grosse Gefahr für das Land bildete die böswillige Brandstiftung. Die damalige Kriegstechnik gründete zum grossen Teil auf dem Grundsatz der verbrannten Erde, der umso wirksamer war, weil die Häuser noch aus Holz gebaut waren. 1375 zogen die Gugler in unserer Gegend vorbei. Im 15. Jahrhundert litten z. B. das Bistum Basel und das Elsass stark unter Brandstiftungen. 1460 wurde Seewen durch Gesellen von Olten angezündet, 1465 zogen gedungene Knechte Christophs von Rechberg umher und hausten unter anderm in Balsthal. 1491 wurde Solothurn gewarnt vor den Brüdern Kappeler und deren Anhang, die als Brandstifter in der Eidgenossenschaft umherzogen. Da damals jeder Ort die Bettler, Heiden oder Zigeuner an die Grenzen beförderte, war die Gefahr umso grösser, dass durch Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit Brände entstanden. Auch die Geisteskranken, für die es damals ausser den Gefängnissen keine Anstalten gab, bildeten eine ständige Gefahr. Im Jahre 1474 wur-

den zu Oensingen Brandstifter, die Zeltners Haus angezündet hatten, vor den Landtag berufen. Kaspar Sigli, der Brandstifter zu Lostorf, wurde 1498 zum Tode verurteilt, 1555 zündete ein gefangenes Weib einer Frau in Neuendorf das Haus an. 1828 wurde der Brandstifter Viktor Baumann von Starrkirch enthauptet. 1579 sollte der blödsinnige Zollner Hans von Deitingen wegen «möglicher Feuersgefahr» unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. 1585 wurde befohlen, den bösen Buben in und vor der Stadt das Schiessen zu verbieten wegen Brandgefahr, wie es leider in Härkingen geschehen sei. Verzeichnisse von Mordbrennern und andern gemeingefährlichen Leuten wurden an der Tagsatzung hinterlegt und den einzelnen Ständen mitgeteilt. Es mag sich dabei z. T. auch um Kriegsvolk gehandelt haben, das während Friedenszeiten arbeitslos war. Solche Mordbrenner taten sich zu Banden zusammen und machten sich untereinander durch Abzeichen und bestimmte Kleidungsstücke kenntlich. Im 16. Jahrhundert wurde in Solothurn ein Rudolf Jegkli von Männedorf verhört, der bekannte, dass er zu einer Bande gehöre, die sich in Balsthal befinde, mit der Absicht zu stehlen, zu rauben, zu morden und zu brennen. Ihr Merkmal sei ein blauer Nestel am rechten Ärmel. Solche Banden gaben sich auch durch verabredetes Verhalten in Wirtshäusern einander zu erkennen. In der Stadt war die Kontrolle über solche Leute leichter als auf dem Lande, für das der Rat schon 1595 allen Vögten befahl, da es in unsern und den angrenzenden Landen viele Grossbrände gebe und auch bei uns zu befürchten sei, dass böse Buben «die hüser in einem dorff ansteckhindt unnd darzwischen in andern Dörffern, so die Mann all daruhs geloffen, nach irem gevallen husierindt, stälindt und ire fhule anschläg verrichtindt», dass für alle Gemeinden Ordnungen wegen den Läufern gemacht werden, für den Fall, dass in Nachbargemeinden Feuer aufgeht. Es sollen aber einige im Dorf bleiben, um inzwischen dieses zu bewachen.

Eine andere Ursache für die häufigen Brände und vor allem für die schnelle Verbreitung des Feuers war die damalige *Bauart der Häuser*.

Durch ein Anzahl von Mandaten oder feuerpolizeilichen Verordnungen versuchte der Rat immer wieder mit mehr oder weniger Erfolg, die Ursachen zu beseitigen. Ausgebrochene Brände und der entstandene Schaden gaben immer wieder den Anlass, diese Mandate zu erneuern.

Anfänge von Bauordnungen für die Stadt Solothurn sind bereits aus dem 14. Jahrhundert bekannt. Die Häuser wurden aber aneinandergebaut, um als Ganzes durch eine Ummauerung nach aussen geschützt zu sein, ohne dass auf die Feuergefahr speziell Rücksicht genommen wurde.

Als hauptsächlichstes Baumaterial fand bis in die neuere Zeit noch *Holz* Verwendung, obschon bereits seit dem 16. Jahrhundert der Rat bei Holzbewilligungen die Bedingung stellte, dass der Unterbau gemauert werde, «so-

wohl zur Erspahrung holtzes als entweichung feuersgefahr» (1680). Speicher und Scheunen sollten bei Neubauten von den Häusern getrennt (1561) und die Häuser auf dem Land nicht zu nahe nebeneinander gebaut werden (1583). Eine besondere Gefahr bildeten immer wieder die Werkstätten der Handwerker, die mit Feuer umgingen. So wies man die Giessschmiede, Hafen-, Glockenund Rotgiesser mit ihrem Gewerbe nach Möglichkeit an den Rand oder ausserhalb der Stadt (1608).

Über die Bauart der Kamine schreiben Mandate aus dem 16. Jahrhundert vor, dass sie über die Dächer hinaus zu verlängern seien (1538). Sie sollten unterwölbt und die Kaminschosse aus Haut gemacht werden. Auch ihr Baustoff war meistens das Holz, denn noch 1751 musste verboten werden, die Kamine aus Holz zu machen.

Die strohgedeckten Häuser, die heute zum schützenswerten Kuriosum aus der Vergangenheit geworden sind, waren damals üblich; sie waren aber besonders in trockenen Jahreszeiten bei Verwendung von offenem Licht und Feuer höchst gefährlich und erleichterten die rasche Verbreitung des Feuers. Erst im 18. Jahrhundert begegnet uns öfters die Vorschrift, die Dächer mit Ziegeln statt mit Stroh und Schindeln zu decken (1763) und die Strohhäuser zu entfernen (1787). 1817 hielt sich die Zahl der Ziegelhäuser einerseits und der Stroh- und Schindelhäuser anderseits immer noch die Waage. 5471 Ziegelhäusern standen 5424 Stroh- und Schindelhäuser gegenüber. Schindelhäuser gab es nur im Schwarzbubenland. Bei Einführung der Brandversicherung mussten für die Strohhäuser höhere Prämien bezogen werden, weil das Risiko grösser war.

Ferner sollten die Buch- (Wasch-) und Backhäuser von den Wohnhäusern getrennt errichtet werden, während sich die Obrigkeit 1617 z.B. noch damit begnügte, bei 30 Pfund Busse zu verbieten, in Bauernhäusern zu buchen (waschen) und zu backen, wenn das Haus kein Tuffgewölbe habe.

Eine neue Feuersgefahr kam im 17. Jahrhundert mit dem *Tabakrauchen* hinzu. Für den Kanton Solothurn konnte ich das erste Verbot 1662 feststellen. Damals war aber von der Brandgefahr noch nicht die Rede, sondern von den gesundheitlichen Schäden des Tabaks, der seit kurzem aus India auch in unsern Landen Eingang gefunden und sich wie eine pestilenzische Giftsucht um sich gefrässen habe. Jeder Handel mit Tabak und dessen Gebrauch wurde bei 3 Pfund Busse verboten. Die Obrigkeit muss aber bald machtlos geworden sein gegen die neue Unsitte, denn kaum 30 Jahre später (1690) musste sie sich damit begnügen, das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten zu verbieten.

Es wurden ferner Mandate erlassen über die Aufbewahrung der warmen Asche (1752) und das Sprengen des Holzes mit Pulver (1586); die Handelsleute sollten nicht zuviel Schiesspulver aufbewahren (1704); die Pulvermaga-

zine wurden ausserhalb der Stadt verlegt. In den Ställen und Scheunen sei kein offenes Licht zu verwenden (1690), bei 10 Pfund Busse durfte kein Stroh und Dingel (1611), bei 20 Pfund keine Reiswellen und Wedeln und bei 50 Pfund keine Tannenstumpen (1619) im Estrich aufbewahrt werden. Hanf und Flachs dörren und brechen und Werg hecheln in den Häusern war verboten (1593). 1734 wurden die Fasnachtsfeuer untersagt.

Eine wichtige Aufgabe erfüllten seit jeher die Kaminfeger. Für die Stadt sind sie bereits im 15. Jahrhundert erwähnt.

Die Feuerschauer hatten wie heute die richtige Bauweise und vor allem die Kamine zu kontrollieren. Sie gehörten in Olten und Solothurn zu den städtischen Beamten. 1555 hatte Olten sechs Feuerschauer. Ihre Aufgabe war es, die Kamine, Back- und Stubenöfen, und besonders die Küchen zwei- bis viermal im Jahre zu besichtigen und «Remedur walten (zu) lassen ohne Ansehen der Person» (1686). Als Lohn erhielten sie 1644 einen halben Gulden pro Tag. Schon 1523 findet ein Augenschein der Kamine in Schnottwil und Messen statt.

Das Eidbuch schreibt den Feuerschauern vor, dass sie «zum wenigsten im Jahr zweymal umbgahn, dass die Bach- und Stubenöfen wärschaft gemacht und mit eisenen Thürlinen versechen, verschaffen, wo die camin nit für die Tächer ufgemauret, dieselben machen heissen, dass Wedelen, Spän und Holtz nit zue nach zue den caminen oder in grosser ville uff die Esterich gelegt werden verpiethen und abwehren und sonst in solchem Ambt, das der Statt kein schaden widerfahre fleissig fürsechen».

Ein Feuerschauerrodel der Stadt Solothurn aus dem Jahre 1765 enthält die Liste aller Bewohner der Stadt nach Gassen aufgeteilt. Er vermerkt, was vom feuerpolizeilichen Gesichtspunkt aus zu beanstanden war. Als erste war die Haushaltung des Stadtpfarrers zu bemängeln, der das Holz zu nahe beim Kamin hatte. Weitere Mängel sind hauptsächlich Fehler an den Kaminschossen und ungeputzte Kamine.

Diese schon aus der Eigenschaft des Feuers sich ergebenden etwas trockenen Ausführungen mögen wenigstens einen Eindruck vermittelt haben, wie der Mensch in damaliger Zeit mit andern, bescheidenern Mitteln den Kampf gegen die immer bestehende Gefahr mit mehr oder weniger Erfolg aufgenommen hat.

Die Illustration dieser Nummer wurde dadurch ermöglicht, dass uns Herr Kurt Stocker in Olten die Klischees der Abbildungen seiner interessanten Arbeit «Von der Feuerrotte zum Brandkorps und zum Feuerwehr-Pikett der Stadt Olten 1411 bis 1967» (Buchdruckerei Dietschi & Cie. AG, Olten) in zuvorkommender Weise zur Verfügung stellte; wir möchten ihm dafür an dieser Stelle freundlich danken.

Die Redaktion